



Presse und
Information

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/09

Luxemburg, den 6. Oktober 2009

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-501/06 P u. a.
GlaxoSmithKline Services Unlimited/Kommission u. a.

DIE KOMMISSION MUSS ERNEUT PRÜFEN, OB DIE ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN VON GLAXOSMITHKLINE IN SPANIEN VON DEN WETTBEWERBSREGELN FREIGESTELLT WERDEN KÖNNEN

*Das Gericht hat keinen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt hat, dass die
Prüfung der Kommission nicht ausreichend war*

Im März 1998 führte der Arzneimittelhersteller GlaxoSmithKline Services Unlimited (GSK) neue allgemeine Verkaufsbedingungen ein und vereinbarte mit spanischen Großhändlern unterschiedliche Preise für bestimmte Arzneimittel, je nachdem, ob diese Großhändler sie in Spanien weiterverkauften oder in andere Mitgliedstaaten der EU ausführten. Damit bezweckte GSK, den Parallelhandel mit ihren Arzneimitteln zu beschränken, den die spanischen Zwischenhändler aufgrund der Preisunterschiede zwischen Spanien und anderen Mitgliedstaaten betrieben. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden von 75 in Spanien ansässigen Großhändlern unterzeichnet, die über 90 % des dortigen Gesamtabsatzes von GSK im Jahr 1998 auf sich vereinten. Sie traten am 9. März 1998 in Kraft.

GSK meldete diese allgemeinen Verkaufsbedingungen bei der Kommission an, um eine Entscheidung zu erlangen, mit der bestätigt wird, dass sie nicht nach dem Gemeinschaftskartellrecht untersagt sind, oder, hilfsweise, eine Entscheidung, mit der sie als Vereinbarung, die zur Förderung des technischen Fortschritts beiträgt, freigestellt werden. Am 8. Mai 2001 untersagte¹ die Kommission die allgemeinen Verkaufsbedingungen von GSK mit der Begründung, dass sie gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen verstießen und dass GSK nicht nachgewiesen habe, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung als Vereinbarung, die zur Förderung des technischen Fortschritts beitrage, erfüllt seien.

Auf die Klage von GSK hat das Gericht erster Instanz mit Urteil vom 27. September 2006² den von der Kommission festgestellten Verstoß gegen das Kartellverbot bestätigt. Dennoch hat es deren Entscheidung aufgehoben, weil es der Ansicht war, dass sie den Freistellungsantrag von GSK nicht angemessen geprüft habe. Insbesondere sei die Frage, ob die allgemeinen Verkaufsbedingungen durch einen Beitrag zur Innovation, die im Pharmasektor eine zentrale Rolle spiele, einen wirtschaftlichen Vorteil erzeugen könnten, nicht hinreichend vertieft worden.

Sowohl GSK einerseits als auch die Kommission und zwei Arzneimittelhändlerverbände andererseits legten Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit denen sie verschiedene Rechtsmittelgründe geltend machten.

¹ Entscheidung 2001/791/EG der Kommission vom 8. Mai 2001 (ABl. L 302 vom 17.11.2001).

² Urteil des Gerichts vom 27. September 2006 in der Rechtssache T-168/01, GlaxoSmithKline Services/Kommission, vgl. [Pressemitteilung 79/06](#).

Zur Unvereinbarkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen von GSK mit dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen stellt der Gerichtshof fest, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, als es das Vorliegen eines wettbewerbswidrigen Zwecks einer Vereinbarung von dem Nachweis abhängig gemacht hat, dass diese Vereinbarung Nachteile für die Endverbraucher beinhalte, und geschlossen hat, dass die in Rede stehende Vereinbarung keinen solchen Zweck verfolge. Das Urteil des Gerichts erweist sich, so der Gerichtshof, jedoch trotz dieses Rechtsfehlers aus anderen Rechtsgründen als richtig. Das Gericht hat nämlich den Teil der Entscheidung der Kommission bestätigt, mit dem die Unvereinbarkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen mit dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen festgestellt wurde.

Dementsprechend weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von GSK zurück, soweit damit die Vereinbarkeit der allgemeinen Verkaufsbedingungen mit dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen dargetan werden sollte.

Zum Freistellungsantrag von GSK stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht zu Recht ausgeführt hat, dass eine Vereinbarung, um freigestellt zu werden, zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen muss. Dieser Beitrag muss in spürbaren objektiven Vorteilen bestehen, die geeignet sind, die mit der Vereinbarung verbundenen Nachteile für den Wettbewerb auszugleichen.

Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass eine Vereinbarung, um entscheiden zu können, ob sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt und spürbare objektive Vorteile mit sich bringt, anhand der Sachargumente und Beweise zu prüfen ist, die das Unternehmen, das die Freistellung beantragt, vorgelegt hat. Diese Prüfung kann eine Berücksichtigung der Merkmale und etwaigen Besonderheiten der von der Vereinbarung betroffenen Branche erfordern, wenn diese Merkmale und Besonderheiten für das Ergebnis der Prüfung entscheidend sind. Eine solche Berücksichtigung führt nicht zu einer Beweislastumkehr, sondern gewährleistet lediglich, dass die Prüfung des Freistellungsantrags im Licht der vom Antragsteller vorgelegten Sachargumente und Beweise erfolgt. Der Gerichtshof weist insoweit die Rechtsmittelgründe zurück, mit denen eine Änderung der Beweislastverteilung gerügt wird.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht keinen Rechtsfehler in Bezug auf den Umfang seiner Kontrolle der Beurteilung der Kommission begangen hat. Das Gericht hat zu Recht angenommen, dass die Kommission nicht alle einschlägigen Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die GSK zu dem mit dem Parallelhandel verbundenen Effizienzverlust und dem mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen verbundenen Effizienzgewinn vorgetragen hat, und den Schluss gezogen, dass die Entscheidung der Kommission an einem Prüfungsmangel leidet.

Der Gerichtshof weist daher die Rechtsmittel von GSK, der Kommission und der beiden Verbände zurück, soweit sie den Freistellungsantrag von GSK betreffen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Kontakt Presse: Dominik Düsterhaus ☎ (+352) 4303 3255